

*Anm. der Red.:* Zur geänderten Rechtsprechung des BGH zum absoluten Mangelfall s. auch den Aufsatz von Luthin: „Neues zum Mangelfall – Besprechung des BGH-Urteils vom 22.1.2003 (XII ZR 2/00)“ in diesem Heft auf S. 40 f. Vgl. dazu ferner: Borth, FamRB 2003, 109; Schöppe-Fredenburger, FuR 2003, 49; Scholz, FamRZ 2003, 514; Soyka, FK (Familienrecht kompakt) 2003, 46.

**Keine Verfassungswidrigkeit der Anrechnungsvorschrift des § 1612b Abs. 5 BGB – Berechnung des nach dieser Vorschrift auf den Barunterhalt teilweise anzurechnenden Kindergeldanteils des barunterhaltspflichtigen Elternteils – Zur unterhaltsrechtlichen Berücksichtigung von Umgangskosten eines barunterhaltspflichtigen Elternteils, dem sein Kindergeldanteil infolge der Regelung des § 1612b Abs. 5 BGB (teilweise) nicht verbleibt.**

Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2, 6 Abs. 1 GG; § 1612b Abs. 5 BGB

BGH, Ur. v. 29.1.2003 – XII ZR 289/01 – (OLG Stuttgart)

1. Die Vorschrift des § 1612b Abs. 5 BGB, wonach eine Anrechnung des Kindergeldes auf den Barunterhalt unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige nicht 135 % des Regelbetrages leistet, dient der Sicherstellung des sächlichen Existenzminimums des Kindes und verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 1 GG (im Anschluss an das Ur. des Senats v. 6.2.2002 – XII ZR 20/00 –, FF 2002, 66: LS = FamRZ 2002, 536).
2. a) Zur (Nicht-)Berücksichtigung von Darlehensraten des barunterhaltspflichtigen Elternteils aus der Finanzierung eines in zweiter Ehe mit seiner Ehefrau erworbenen Hauses bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs eines minderjährigen Kindes aus erster Ehe
- b) Berechnung des nach § 1612b Abs. 5 BGB auf den Barunterhalt teilweise anzurechnenden Kindergeldanteils des Unterhaltspflichtigen
- c) Die Rechtsprechung wird zu erwägen haben, ob und in welchem Umfang Umgangskosten eines barunterhaltspflichtigen Elternteils, dem sein Kindergeldanteil infolge der Regelung des § 1612b Abs. 5 BGB (teilweise) nicht verbleibt, zu einer angemessenen Minderung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens oder einer angemessenen Erhöhung des Selbstbehalts dieses Elternteils führen können.

(Zu 2.: Leitsätze der Redaktion)

*Anm. der Red.:* Das Urteil ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 445.

Zu LS 2.b): Entgegen der in dem Ur. durch den BGH vorgenommenen Berechnung des auf den Barunterhalt teilweise anzurechnenden Kindergeldanteils ([135 DM – 36 DM =] 99 DM bei Unterhalt in Höhe von 128 % des Regelbetrages) hat der 8. Zivilsenat – 2. Familiensenat – des OLG Naumburg im Ur. v. 19.12.2002 (8 UF 163/02) die Auffassung vertreten, bei einem unter 135 % des Regelbetrages liegenden Unterhalt entfalle jegliche Anrechnung des Kindergeldes; die durch das OLG zugelassene Revision ist eingelegt worden (BGH XII ZR 31/03).

**Zur Berechnung des eheangemessenen Unterhaltsbedarfs bei überobligationsmäßig erzielten Einkünften des Unterhaltsberechtigten – Abänderung eines Prozessvergleichs aufgrund der geänderten Rechtsprechung des BGH gem. dem Ur. v. 13.6.2001 erst ab diesem Zeitpunkt**

§§ 1577 Abs. 2, 1578 BGB; § 323 ZPO

BGH, Ur. v. 22.1.2003 – XII ZR 186/01 – (OLG Frankfurt/M.)

1. Bei der Berechnung des eheangemessenen Unterhaltsbedarfs gem. § 1578 BGB nach der so genannten Additions- bzw. Differenzmethode ist ein vom Unterhaltsberechtigten überobligationsmäßig erzielter Einkommensanteil nicht einzubeziehen. Bei der Feststellung des Unterhaltsanspruchs ist in einem weiteren Schritt unter Billigkeitsgesichtspunkten (§ 1577 Abs. 2 BGB) zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der vom Unterhaltsberechtigten überobligationsmäßig erzielte Einkommensanteil als ebenfalls bedarfsdeckend anzurechnen ist (im Anschluss an Senatsurt. BGHZ 148, 105 ff.).
2. Eine rückwirkende Abänderung eines Prozessvergleichs, der noch auf der Anwendung der so genannten Anrechnungsmethode zur Bemessung des nachehelichen Unterhalts beruhte, kommt nicht in Betracht (im Anschluss an Senatsurt. BGHZ 148, 368 ff.).

*Tatbestand:* Die seit dem 1.9.1998 geschiedenen Parteien streiten um den Umfang der Abänderung eines Prozessvergleichs über nachehelichen Unterhalt.

Aus der Ehe sind der im September 1980 geborene Sohn Simon, der im August 2000 seinen Wehrersatzdienst angetreten hat, und der im Dezember 1987 geborene Sohn Andreas, der noch das Gymnasium besucht, hervorgegangen. Die 1955 geborene Bekl hatte 1981 ihr Diplom als Mathematikerin erworben. Sie arbeitete zeitweise in den Jahren 1984 bis 1987 als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Technischen Hochschule D. und begann 1991 oder 1992 ein zusätzliches Lehramtsstudium, das sie im Frühjahr 1996 abbrach. In den Jahren 1995 bis 1998 befand sie sich wiederholt in psychiatrischer Behandlung. Von Ende September 1997 bis Ende 1998 war sie nach ihren Angaben als freie Mitarbeiterin der „Schülerhilfe“ tätig, absolvierte 1998 einen Eignungstest für EDV-orientierte Berufe sowie eine Fortbildung als Administratorin für Datenkommunikationsnetze, trat ein Praktikum bei der Firma H. Druckmaschinen AG im Unternehmensbereich Netzwerkarchitektur an und ist seit dem 1.1.2000 bei einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden bei einer Software-Beratungsfirma angestellt. Dort erzielte sie seitdem ein nach Abzug von Fahrtkosten verbleibendes Nettoeinkommen von monatlich 2.811 DM. Der 1956 geborene Kl ist Fachhochschulprofessor der Besoldungsstufe C 2.

Im Scheidungsverfahren schlossen die Parteien am 7.7.1998 einen Prozessvergleich, in dem sich der Kl verpflichtete, an die Bekl ab Rechtskraft der Scheidung einen Elementarunterhalt von 1.492 DM monatlich sowie einen Krankenvorsorgeunterhalt von 216 DM monatlich zu zahlen; Letzterer wird unstreitig seit dem 1.1.2000 nicht mehr geschuldet.

Der Berechnung des im Vergleich festgelegten nachehelichen Unterhalts lag allein das vom Kl zuletzt erzielte Nettoeinkommen zugrunde, welches vorab noch um den Kindesunterhalt und den Krankenvorsorgeunterhalt für die Bekl bereinigt wurde.

Auf die Abänderungsklage des Kl änderte das Familiengericht den Prozessvergleich der Parteien dahin gehend ab,

dass der Kl der Bekl seit dem 1.1.2000 keinen Unterhalt mehr schulde, weil diese ihren an den ehelichen Lebensverhältnissen zu orientierenden Bedarf inzwischen durch eigenes Einkommen decken könne. Die Berufung der Bekl, mit der sie sich gegen eine Reduzierung des Unterhalts auf unter 530 DM für die Zeit bis Juli 2000, auf unter 910 DM für die Monate bis Dezember 2000 und auf unter 675 DM für die Zeit ab 1.1.2001 wehrt, blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Bekl dieses Begehren weiter.

*Entscheidungsgründe:* Die Revision hat teilweise Erfolg.

I. Das Berufungsgericht, das die Revision im Hinblick auf die von ihm angewandte so genannte Anrechnungsmethode zugelassen hat, geht davon aus, dass die für die Bemessung des nahehelichen Unterhalts maßgeblichen ehelichen Lebensverhältnisse der Parteien ausschließlich durch das bis zur Auflösung der Ehe nachhaltig erzielte Einkommen des Kl geprägt worden seien.

Anhand des für Januar bis Juli 2000 unter Berücksichtigung des tatsächlich gezahlten Kindesunterhalts mit rund 2.600 DM festgestellten bereinigten Monatsnettoeinkommens des Kl, dessen Berechnung die Revision nicht angreift, bemisst das Berufungsgericht den monatlichen Bedarf der Bekl bis einschließlich Juli 2000 mit 2.600 DM : 2 = 1.300 DM und für die Zeit danach – wegen des Wegfalls der Unterhaltspflicht des Kl für den Sohn Simon für die Zeit des von diesem abgeleisteten Zivildienstes – mit 1.675 DM.

Diesen Bedarf sieht es als durch das von der Bekl ab Anfang 2000 erzielte Einkommen als gedeckt an, und zwar auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass dieses mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden erzielte Einkommen angesichts der Betreuung des im Jahre 2000 erst 12-jährigen Sohnes Andreas zu einem Drittel auf überobligatorischer Erwerbstätigkeit beruhe. Denn selbst wenn man den auf überobligatorischer Arbeit beruhenden Teil des Einkommens der Bekl völlig außer Betracht lasse, ergebe ihr um ein Drittel von 61.800 DM auf 41.200 DM verringertes Bruttoeinkommen nach Abzug der im Einzelnen errechneten Steuern, Sozialabgaben und Fahrtkosten ein Monatseinkommen von 2.000 DM, das auch nach Abzug eines Erwerbstitigenbonus von 20 % den Bedarf bis Juli 2000 vollständig und ab August 2000 bis auf einen Betrag von 75 DM abdecke. Es sei jedenfalls nicht unbillig, die Bekl hinsichtlich dieses relativ geringen Fehlbetrages auf den Einsatz ihres überobligatorisch erzielten Mehreinkommens zu verweisen.

II. Das hält der rechtlichen Prüfung nur hinsichtlich des Unterhaltszeitraums bis Juni 2001 einschließlich stand, nicht aber für die Zeit danach.

1. Zutreffend ist der – von den Parteien geteilte – Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, dass die von der Bekl seit Anfang 2000 ausgeübte Erwerbstätigkeit eine Änderung in den Verhältnissen der Parteien darstellt, die gem. § 323 Abs. 4 ZPO i.V.m. § 794 Abs. 1 ZPO a.F. die Anpassung des Prozessvergleichs rechtfertigt.

Das Berufungsgericht ist ferner ersichtlich davon ausgegangen, dass die Parteien bei Abschluss des Prozessvergleichs keine bestimmte Art der Unterhaltsberechnung (hier: die so genannte Anrechnungsmethode) vereinbart haben, an die sie nunmehr auch im Rahmen einer begehrten Abänderung gebunden wären, denn andernfalls hätte es der Zulassung der Revision wegen der Anwendung dieser Methode nicht bedurft. Auch dies hält der rechtlichen Prüfung stand:

Da die Bekl nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in den Jahren 1988 bis 1999 kein Einkommen erzielte, stellte sich für die Parteien bei Abschluss des Vergleichs am 7.7.1998 die Frage einer Berücksichtigung eines – auch fiktiven – Einkommens der Bekl nicht. Aus den gleichen Gründen kam es für die Bemessung der Unterhaltspflicht des Kl

zum damaligen Zeitpunkt auch nicht darauf an, ob allein dessen nachhaltig erzieltes Einkommen die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hatte. Die Parteien mögen dies so gesehen haben; es sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sie diese Beurteilung vertraglich bindend festgeschrieben hätten. Dem steht auch nicht der von der Revisionserwiderung zitierte Schriftsatz der Bekl v. 12.5.1998 im Scheidungsverfahren entgegen, mit dem sie darauf hingewiesen hatte, sie bemühe sich derzeit, die Voraussetzungen für einen Wiedereinstieg in das Erwerbsleben und damit für eine langfristige, merkliche Entlastung des Kl von seiner Unterhaltspflicht zu schaffen. Denn auch dann, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse nicht allein vom Einkommen des Ehepartners geprägt wurden, führt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Unterhaltsberechtigten regelmäßig zu einer spürbaren Entlastung des Verpflichteten.

Die Frage, ob eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Bindung der Parteien eines Prozessvergleichs an eine bestimmte Art der Unterhaltsberechnung entfallen lassen kann (vgl. *Senatsurt.* v. 5.9.2001, BGHZ 148, 368, 377 f.), stellt sich daher im vorliegenden Fall nicht.

2. Das angefochtene Urt. kann indes keinen Bestand haben, soweit der Unterhaltszeitraum ab 1.7.2001 betroffen ist, weil es insoweit mit der geänderten Rechtsprechung des *Senats* zur Anwendung der so genannten Anrechnungsmethode (*Senatsurt.* v. 13.6.2001, BGHZ 148, 105 ff.) nicht vereinbar ist.

a) In Fällen, in denen der unterhaltsberechtigten Ehegatte – wie hier – seine Arbeitsfähigkeit während der Ehe ganz oder zum Teil in den Dienst der Familie gestellt, den Haushalt geführt und erst nach der Scheidung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen oder ausgeweitet hat und das daraus erzielte Einkommen gleichsam als Surrogat des wirtschaftlichen Wertes seiner bisherigen Haushaltstätigkeit angesehen werden kann, ist dieses Einkommen in die Berechnung des nach § 1578 BGB zu bemessenden Unterhaltsbedarfs nicht mehr nach der so genannten Anrechnungsmethode, sondern nach der Differenzmethode oder der zu gleichen Ergebnissen führenden Additionsmethode einzubeziehen (vgl. *Senatsurt.*, a.a.O., 120), jedenfalls dann, wenn es auf einem nicht ungewöhnlichen Verlauf der beruflichen Entwicklung des unterhaltsberechtigten Ehegatten beruht. Letzteres ist hier – auch nach der Auffassung der Revisionserwiderung – der Fall, zumal die Parteien nach den Feststellungen des Berufungsgerichts schon während der Ehe die Vorstellung hatten, dass die Bekl zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen werde.

b) Entsprechend der Auffassung der Revisionserwiderung ist die geänderte Rechtsprechung des *Senats* im Rahmen des vorliegenden Abänderungsverfahrens nur für den Unterhaltszeitraum zu berücksichtigen, der der Verkündung des die bisherige Rechtsprechung aufgebenden Urt. des *Senats* folgt. Für die Zeit davor verbleibt es hinsichtlich der Unterhaltsbemessung (unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Änderung der Einkommensverhältnisse der Parteien) bei der früheren Rechtslage, die die Parteien ihrem Vergleich zugrunde gelegt haben (vgl. BGHZ 148, a.a.O., 377, 379 f. m.w.N.). Denn der (hier: weitere) Abänderungsgrund der geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung, der nunmehr zur Anwendung der so genannten Differenzmethode führt, trat erst mit Verkündung des *Senatsurt.* v. 13.6.2001, a.a.O., ein und kann daher – wie eine erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretende Gesetzesänderung – erst für die darauf folgende Zeit berücksichtigt werden. Der in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung auf der Anwendung der so genannten Anrechnungsmethode beruhende Prozessvergleich stellt nämlich einen Vertrauenstatbestand für beide Parteien dar, in den die Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung grund-

sätzlich nicht rückwirkend zu Lasten des Unterhaltspflichtigen eingreifen darf, zumal erst sie zu einer die Abänderung rechtfertigenden Äquivalenzstörung führt.

c) Das angefochtene Urte. kann für den Unterhaltszeitraum ab 1.7.2001 keinen Bestand haben, da bei Anwendung der Differenzmethode dem die ehelichen Lebensverhältnisse prägenden Einkommen des Kl der wirtschaftliche Wert der Haushaltstätigkeit der Bekl hinzuzurechnen ist, und zwar in Höhe des von ihr nicht überobligationsmäßig erzielten (und nur insoweit prägenden, vgl. *Senatsurt. v. 24.11.1982 – IVb ZR 310/81 –*, FamRZ 1983, 146, 149) bereinigten Nettoeinkommens abzüglich Erwerbstätigenbonus.

Allein daraus würde sich (jedenfalls auf der Grundlage der vom Berufungsgericht festgestellten jeweiligen Einkommen der Parteien im Jahre 2000) ein Unterhaltsbedarf der Bekl ergeben, der durch den als bedarfsdeckend zu berücksichtigenden (nicht überobligationsmäßig erzielten) Teil ihres eigenen Einkommens abzüglich Erwerbstätigenbonus nicht gedeckt wäre, so dass ihr ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt verbliebe.

Eine abschließende Entscheidung ist dem Revisionsgericht jedoch verwehrt, weil sich zumindest das Einkommen der Bekl nach ihrem eigenen Vortrag ab 1.1.2001 erhöht hat, ohne dass das Berufungsgericht – aus seiner Sicht folgerichtig – insoweit Feststellungen zur Höhe getroffen hätte.

Das Berufungsgericht wird diese Feststellungen nachzuholen und den Parteien vor einer erneuten Entscheidung gegebenenfalls auch Gelegenheit zu geben haben, ergänzend zu der Frage vorzutragen, in welchem Umfang der Kl seinem inzwischen nicht mehr wehrersatzpflichtigen Sohn Simon und dem inzwischen in eine höhere Altersgruppe der Düsseldorfer Tabelle aufgerückten Sohn Andreas Unterhalt gewährt, und welchen Einfluss die der Bekl gegenüber am 28.9.2002 ausgesprochene fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses auf deren laufenden Unterhaltsanspruch hat.

Soweit auch unter Berücksichtigung der möglicherweise veränderten tatsächlichen Verhältnisse ein Anspruch der Bekl auf Aufstockungsunterhalt in Betracht kommt, wird das Berufungsgericht weiter unter Billigkeitsgesichtspunkten (§ 1577 Abs. 2 BGB) zu prüfen haben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der von der Bekl überobligationsmäßig erzielte Teil ihres Einkommens ebenfalls als bedarfsdeckend anzurechnen ist.

*Anm. der Red.:* Zum Urte. des BGH s. auch die Anm. von *Büttner* in FamRZ 2003, 520 und die in FamRB Heft 5/2003 erscheinende Besprechung von *Luthin*.

**Zur Eingrenzung der Revisionszulassung durch die Entscheidungsgründe – Bemessung des nachehelichen Unterhaltsbedarfs (§ 1578 Abs. 1 S. 1 BGB): Keine die früheren ehelichen Lebensverhältnisse unverändert fortschreibende Lebensstandardgarantie für den unterhaltsberechtigten Ehegatten**

§§ 621d a.F., 543 Abs. 1 Nr. 1 n.F. ZPO; § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB

BGH, Urte. v. 29.1.2003 – XII ZR 92/01 –\*  
(OLG Frankfurt/Main)

1. Hat das Berufungsgericht im Entscheidungssatz eines Unterhaltsurteils die Revision uneingeschränkt zugelassen, bezieht sich die Zulassungsfrage aber nur auf einen Teil des Zeitraums, für den Unterhalt geltend gemacht wird, so liegt im Regelfall die Annahme nahe, das Berufungsgericht habe die Zulassung der Revision auf diesen Teilzeitraum beschränken wollen.

## 2. Zur Berücksichtigung eines nachehelichen Einkommensrückgangs bei der Unterhaltsbemessung nach § 1578 Abs. 1 BGB.

*Tatbestand:* Die Kl verlangt im Wege der Leistungsklage vom Bekl für die Zeit ab März 1998 nachehelichen Unterhalt, und zwar Elementar- sowie Alters- und Krankenvorsorgeunterhalt.

Die 1966 geschlossene Ehe der Parteien, aus der zwei inzwischen volljährige Kinder hervorgegangen sind, ist seit dem 19.6.1997 rechtskräftig geschieden. In dem am selben Tag geschlossenen Scheidungsvergleich, dessen Geltung auf die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses des Bekl bei der Firma N., längstens bis zum 31.12.1999 befristet war, hatte sich der Bekl zu einer Unterhaltsleistung nach bestimmten Modalitäten verpflichtet. Am 10.7.1997 schlossen der Bekl und seine damalige Arbeitgeberin, die Firma N., eine Vereinbarung, nach der das Arbeitsverhältnis des Bekl zum 28.2.1998 endete und der Bekl von der Firma eine Abfindung von 300.000 DM brutto (240.000 DM netto) erhielt. Von März 1998 bis Oktober 1998 war der Bekl arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld. Seit dem 1.10.1998 stand der Bekl wieder in einem Arbeitsverhältnis, und zwar zunächst bei der Firma E. und seit dem 1.11.1998 bei der Firma P. Gegenüber seinem bei der Firma N. zuletzt bezogenen, eine – letztmalig 1997 für das Jahr 1996 gezahlte – Erfolgsprämie einschließenden Einkommen von 7.320 DM netto haben sich seine Einkünfte bei der Firma P. auf 5.594,09 DM netto verringert.

Die Kl ging in der letzten Phase der Ehe einer Teilzeitschäftigung nach, mit der sie ein durchschnittliches Einkommen von 500 DM monatlich erzielte. Seit Anfang 1999 bezieht sie ergänzende Sozialhilfe.

Das Familiengericht hat der Klage für den Zeitraum April bis Dezember 1998 durch Teilanerkennnisurteil in Höhe von monatlich 1.600 DM sowie für den Zeitraum ab März 1998 durch streitiges Urte. – unter teilweiser Aufrechterhaltung eines zuvor ergangenen Versäumnisurteils – in unterschiedlicher Höhe stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen. Auf die Berufung beider Parteien hat das OLG – unter Zurückweisung der Rechtsmittel im Übrigen – das Urte. des Familiengerichts teilweise zum Nachteil der Kl abgeändert und ihr für die Zeit vom 1.3. bis 31.10.1998 auf der Grundlage des Scheidungsvergleichs, dem es Rechtswirkungen bis zum 31.10.1998 beigemessen hat, einen den Elementar-, Kranken- und Altersvorsorgeunterhalt umfassenden Betrag von monatlich 2.766 DM, danach lediglich einen zeitlich gestaffelten Elementar- und Altersvorsorgeunterhalt in geringerer Höhe zugesprochen. Mit der nur zu ihren Gunsten zugelassenen Revision verfolgt die Kl ihr zweitinstanzliches Begehren auf Erhöhung des Elementar- und Altersvorsorgeunterhalts sowie auf Zuerkennung eines Krankenvorsorgeunterhalts weiter.

*Entscheidungsgründe:* I. Die Revision ist nicht zulässig, soweit die Kl für die Zeit vom 1.3.1998 bis 31.10.1998 einen höheren als den ihr vom OLG zuerkannten Unterhalt begehrt; denn hierzu fehlt es an einer Zulassung des Rechtsmittels durch das Berufungsgericht.

Der Entscheidungssatz des Berufungsurteils enthält zwar keinen Zusatz, der die dort zu Gunsten der Kl zugelassene Revision einschränkt. Die Eingrenzung der Rechtsmittelzulassung kann sich jedoch auch aus den Entscheidungsgründen ergeben (s. nur BGHZ 48, 134, 136; BGH, Urte. v. 16.3.1988 – VIII ZR 184/87 – BGHR ZPO § 546 Abs. 1 S. 1 Revisionszulassung, beschränkte 4; *Senatsurt. v.*

\* Die Entscheidung ist zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.